

**An Alle Kunden & Mitbewerber
Bremen, 01.07.2012
Umsatzsteuerliche Behandlung von Transporten im Zusammenhang mit
Exporten in ein Drittland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden nochmals von der Finanzverwaltung angehalten, bei der Berechnung von Transportdienstleistungen ins Drittland die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 3, Satz 1, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, UStG zu berücksichtigen.

Das bedeutet, daß wir unsere Transportleistung Ihnen gegenüber nur dann steuerfrei abrechnen können, wenn uns als Erbringer der Beförderungsleistung nach den umsatzsteuerlichen Vorschriften ein sogenannter Belegnachweis vorliegt.

Als Beleg wird u.a. auch ein Speditions- oder Transportauftrag seitens der Finanzverwaltung anerkannt, in dem durch Sie bestätigt wird, daß es sich um eine Beförderung in Zusammenhang mit einem Drittlandexport handelt.

Die Finanzverwaltung verlangt jedoch, daß diese Bestätigung „eigenhändig unterschrieben“ ist. Da die uns per Fax bzw. Email zugehenden Transportaufträge nicht unterzeichnet sind, könnten sich hieraus Probleme mit der Finanzverwaltung hinsichtlich der Berechtigung zur umsatzsteuerfreien Abrechnung unserer an Sie erbrachten Transportleistungen ergeben. Wir bitten Sie daher, uns auf dem schriftlichen Transportauftrag folgendes zu bescheinigen:

„Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke“

Wir versichern, daß wir die im Auftrag genannten Gegenstände nach „...ORT IM DRITTLAND...“ versenden werden. Die Angaben haben wir nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund unserer Geschäftsunterlagen gemacht, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind

(Ort / Datum) (Unterschrift)

Der Umsatzsteueranwendungserlass sieht in Abschnitt 4.3.4 Absatz 7 jedoch die Möglichkeit vor, daß Sie uns ohne „eigenhändige Unterschrift“ die Exportbeförderung bestätigen können, wenn hierfür eine Genehmigung von der für Sie zuständigen Oberfinanzdirektion bzw. obersten Finanzbehörde erteilt worden ist. Wir haben Ihnen zur Information hierzu Abschnitt 4.3.4 der aktuellen Fassung beigelegt.

Um unsere an Sie erbrachten Transportleistungen in solchen Fällen umsatzsteuerfrei abrechnen zu können, müssen wir darauf bestehen, daß Sie uns entweder einen Exportnachweis oder die vorgenannte Bescheinigung übermitteln.

Nach den uns vorliegenden Informationen kann der erforderliche Antrag für ein unterschriftsloses Bescheinigungsverfahren bei der Oberfinanzdirektion bzw. der obersten Finanzbehörde formlos erfolgen. In diesem Fall sollte die vorgenannte Bescheinigung durch einen Hinweis ergänzt werden, der beispielhaft lauten könnte:

Gemäß Genehmigung der Finanzbehörde (Name der Behörde) vom (Datum der Genehmigung) Aktenzeichen (Aktenzeichen der Genehmigung) ist dieser Auftrag auch ohne Signatur als Nachweis der Ausfuhr in ein Drittland gültig

Ferner wird diese Bescheinigung nur dann in Kopie anerkannt, wenn die Übertragung des Auftrages von Standardfax